



# HESSISCHER LANDTAG

20. 04. 2009

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Gottschalck (SPD) vom 11.03.2009**

**betreffend BAB 7 - Verbreiterung - Lärmschutz**

**und**

**Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Die Gemeinde Fuldaabrück im Landkreis Kassel fordert für ihren Ortsteil Bergshausen aktiven anstelle passiven Lärmschutzes beim achtspurigen Ausbau der BAB 7.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Teilt die Landesregierung meine Einschätzung, dass die Gemeinde Fuldaabrück bereits heute erheblich durch Lärm und Immissionen von Bundesautobahnen betroffen ist?

Die Bebauung des Ortsteils Bergshausen der Gemeinde Fuldaabrück wird wegen des relativ großen Abstandes zur A 7 nicht durch den von der Autobahn ausgehenden Verkehrslärm unerträglich belastet. Die Abstände betragen über 650 Meter. Außerdem sind der Wohnbebauung zur A 7 hin noch Gewerbeflächen vorgelagert. Die Beurteilungspegel an den baulichen Anlagen liegen - selbst unter Berücksichtigung der Prognosebelastung - bei maximal 58 dB(A) am Tage und 54 dB(A) in der Nacht.

Die Bebauung von Bergshausen wird vorrangig vom Verkehrslärm der bestehenden A 44 beeinflusst. Die Bebauung reicht bis an diese Autobahn heran. An den am nächsten zur A 44 stehenden Gebäuden betragen die Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der aus straßenbautechnischen Gründen angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h maximal 71 dB(A) am Tage und 67 dB(A) in der Nacht.

Frage 2. Teilt die Landesregierung meine Einschätzung, dass Bürgerinnen und Bürger in der Nähe von Fernstraßen bestmöglich geschützt werden müssen?

Ja.

Frage 3. Teilt die Landesregierung meine Einschätzung, dass Lärmschutz mindestens so wichtig ist wie Schlafbäume für Fledermäuse, Kamm-Molche oder Hautflügler?

Ja.

Frage 4. Treffen meine Informationen zu, dass beim achtstreifigen Ausbau der BAB 7, in der Gemarkung Fuldaabrück, nur passiver Lärmschutz vorgesehen und eine 7 bis 9,50 Meter hohe Lärmschutzwand nicht vorgesehen ist? Wenn ja, warum und mit welcher Begründung?

Im Rahmen des im Planfeststellungsverfahren ausgelegenen Plans ist neben dem Einbau eines offenporigen Fahrbahnbelags passiver Lärmschutz vorgesehen worden. Aktive Maßnahmen waren nicht vorgesehen. Denn die für Mischgebiete maßgeblichen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tage und 54 dB(A) in der Nacht werden an keinem und der für Wohngebiete relevante Grenzwert von 59 dB(A) am Tage wird nur an wenigen Gebäuden (im Bereich Terrasse) überschritten. Dies gilt auch für den Grenzwert von 49 dB(A) in der Nacht (in den Bereichen Terrasse und Kurze Hecke).

Im laufenden Planfeststellungsverfahren wurde vom Amt für Straßen- und Verkehrswesen Kassel eine ergänzende schalltechnische Untersuchung für den Bereich Bergshausen erstellt. Nach dieser erweiterten Untersuchung ergeben sich an 15 Gebäuden Grenzwertüberschreitungen von maximal 1,5 dB(A) (in den Bereichen Neckarweg, Terrasse und Kurze Hecke). Als Lärmschutzmaßnahme wurde ein 950 m langer und 4,00 m hoher Lärmschutzwall, der aus Überschussmassen geschüttet werden soll, vorgeschlagen. Mit einem solchen Wall kann angesichts der großen Entfernung der A 7 nur eine geringe, vom menschlichen Ohr nicht wahrnehmbare Pegelminderung an den baulichen Anlagen erzielt werden. Dies führt zu einer Konfliktbewältigung an 9 Häusern. An 6 Häusern verbleibt es bei Überschreitungen des Nachtgrenzwertes von maximal 0,6 dB(A).

Die Anordnung eines höheren Lärmschutzwalles oder einer Lärmschutzwand wird nach § 41 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wegen der für solche Schutzmaßnahmen entstehenden Kosten als außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck gewertet.

Frage 5. Treffen meine Informationen zu, dass die schalltechnischen Untersuchungen von falschen Voraussetzungen ausgingen?  
So sei ein Bereich zwischen "Kurze Hecke" und "Crumbacher Straße" als Mischgebiet eingestuft worden, es handle sich jedoch um ein "Allgemeines Wohngebiet". Wenn ja, wann ist mit einer neuen Untersuchung zu rechnen?

Der Bereich "Kurze Hecke" (südlich der Crumbacher Straße) war bei der schalltechnischen Untersuchung, da ein gemeindlicher Bebauungsplan hierfür nicht vorliegt, ausgehend von dem Flächennutzungsplan als Mischgebiet eingestuft worden.

Die planende Straßenbaubehörde ist gehalten, die Gebietseinstufung anhand der tatsächlichen Bebauungssituation in Abstimmung mit der Gemeinde vorzunehmen, wenn kein Bebauungsplan vorliegt. Nachdem der vorgenannte Bereich durch die Änderung des Flächennutzungsplans vom Zweckverband Raum Kassel und dessen Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel am 14. Januar 2009 als Allgemeines Wohngebiet eingestuft worden war, wurde inzwischen die hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung beauftragt, den geplanten Lärmschutz zu überprüfen.

Art und Umfang der Lärmschutzmaßnahmen werden im Rahmen der Planfeststellung abschließend geprüft. Eine Entscheidung wird im zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss zu treffen sein.

Frage 6. Vor dem Hintergrund der Finanzkrise und ihrer Folgen für die Realwirtschaft haben sowohl der Bund als auch das Land Hessen Konjunkturprogramme verabschiedet, die zusätzliche Investitionen ermöglichen. Das Bundesprogramm sieht auch Investitionen für Lärmschutz vor. Plant die Landesregierung diese Mittel zum Schutz der Anlieger einzusetzen und damit der Forderung der Gemeinde Fulda-Brück nach aktivem Lärmschutz Rechnung zu tragen?

Das angesprochene Bundeskonjunkturprogramm kann nicht für etwaige Lärmschutzmaßnahmen, die im Rahmen der planfestzustellenden Ausbaumaßnahme der A 7 zwischen dem künftigen Autobahndreieck Kassel-Ost und dem Autobahndreieck Kassel-Süd erforderlich werden, herangezogen werden. Der aus Anlass des Bauvorhabens erforderliche Lärmschutz ist Bestandteil der Baumaßnahme und in deren Rahmen durchzuführen und zu finanzieren.

Wiesbaden, 7. April 2009

**Dieter Posch**